

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/6/30 94/09/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

27/01 Rechtsanwälte

27/02 Notare

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

ArbIG 1974 §9;

AusIBG §28a idF 1990/450;

AVG §63 Abs1;

B-VG Art131 Abs2;

NO 1871 §187 idF 1987/522;

RAO 1868 §58 idF 1985/556;

VStG §51 Abs2;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1993/05/19 92/09/0031 3

## **Stammrechtssatz**

Die dem Landesarbeitsamt (in § 28a AusIBG) eingeräumte Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren umfaßt auch das Recht der Berufung, gehört dieses doch zu den Partierechten. Dies unbeschadet der Textierung des § 51 Abs 2 VStG und der verbreiteten legistischen Praxis, den Behörden im Verwaltungsstrafverfahren entweder nur ein Berufungsrecht (zB § 9 ArbIG) oder Parteistellung unter ausdrücklicher Hervorhebung der Rechtsmittelbefugnis (zB § 58 RAO oder § 187 NO) einzuräumen. Es findet sich in § 28a AusIBG kein Ansatz dafür, daß die Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren ausnahmsweise ohne Rechtsmittelbefugnis begründet werden sollte. Im Gegenteil: Die im § 28a AusIBG vorgesehene Amtsbeschwerdebefugnis der Landesarbeitsämter nach Art 131 Abs 2 B-VG gründet offenkundig auf der Vorstellung, eine Kontrollmöglichkeit gegenüber als rechtswidrig erachteten letztinstanzlichen Entscheidungen im Verwaltungsstrafverfahren zu schaffen, die nur das fortsetzt, was auf der Ebene der Verwaltung durch die Berufungsmöglichkeit schon sichergestellt erscheint.

## **Schlagworte**

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Voraussetzungen des Berufungsrechtes Diverses

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090049.X09

## **Im RIS seit**

19.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)